

Merkblatt für
Ärztinnen und Ärzte
zur Erteilung der Heilpraktikererlaubnis
bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
- RGU-S-KVA -
Dachauer Straße 90
80335 München

Stand: Sept 2010

Sprechzeiten: Montag mit Donnerstag

9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
und
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag **k e i n e** Sprechzeiten

Zimmer 434
Tel. 089 / 233 – 9 63 00

Internetadresse: www.muenchen.de/heilpraktiker
e-Mail Adresse: s-kva.rgu@muenchen.de

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzungen.....	3
2. Erlaubniserwerb.....	3
2.1 Anmeldeverfahren.....	3
Notwendige Unterlagen:.....	3
a) Antragsformular.....	3
b) vollständiger Lebenslauf.....	3
c) Personalausweis oder Reisepass.....	3
d) Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung für den ärztlichen Beruf (Medizinstudium) oder des bestandenen Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte.....	3
e) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O).....	3
f) Gesundheitszeugnis, aus dem hervorgeht, dass Ihnen nicht in gesundheitlicher Hinsicht die für die Ausübung des Heilpraktikerberufes erforderliche Eignung fehlt.....	4
g) Nicht EU-Staatsangehörige haben eine gültige Aufenthalts- wie auch Arbeitserlaubnis nachzuweisen.....	4
Kosten.....	4
2.2 Überprüfungsverfahren.....	4
Einladung zur Differenzprüfung.....	4
Überprüfungstermine.....	4
Inhalt der Überprüfung.....	4
2.3 Ergebnismitteilung.....	5
Schmuckurkunde.....	5
3. Niederlassung im Stadtgebiet München.....	5
4. Rechtsgrundlagen.....	5

1. Voraussetzungen

für die Erlaubniserteilung sind, dass die Antragstellerin/der Antragsteller

- a) das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- b) mindestens das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf (in der Regel Medizinstudium), auch aus dem Ausland, nachweisen kann,
- c) sittlich zuverlässig ist; insbesondere keine schweren strafrechtlichen oder sittlichen Verfehlungen vorliegen,
- d) in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Heilpraktikerberufes geeignet ist,
- e) in einem Gespräch mit einer Ärztin bzw. einem Arzt der Fachbehörde Gesundheitsamt nachweist, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie/ihn keine Gefahr für die Volksgesundheit darstellen wird,
- f) ihren/seinen Wohnsitz in München hat oder erstmalig als Heilpraktiker im Stadtgebiet München tätig sein wird. Wird der Bewerberin/dem Bewerber nachgewiesen, dass sie/er falsche Angaben gemacht hat, um in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Behörde zu gelangen, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

2. Erlaubniserwerb

2.1 Anmeldeverfahren

- Notwendige Unterlagen:

a) Antragsformular

(Hier ist das amtliche Formblatt des RGU zu verwenden, erhältlich im Internet als Download oder beim RGU anzufordern.)

b) vollständiger Lebenslauf

(hand- oder maschinenschriftlich, tabellarisch oder Fließtext)

c) Personalausweis oder Reisepass

(Die Bewerberin/Der Bewerber muss sich bei Antragsstellung durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass des jeweiligen Landes ausweisen. Die ggf. notwendige Übersetzung der Ausweisdokumente durch einen staatlich anerkannten Übersetzer ist selbst zu beschaffen; Kosten hierfür werden nicht übernommen. Neben dem Original ist eine einfache Kopie mitzubringen bzw. einen beglaubigte Kopie zuzusenden.)

d) Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung für den ärztlichen Beruf (Medizinstudium) oder des bestandenen Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte

(Ausländische Bildungsnachweise sind nach Rücksprache mit RGU-S-KVA in Übersetzung durch einen staatlich anerkannten Übersetzer einzureichen; Kosten hierfür werden nicht übernommen. Ergeben sich Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit vorgelegter ausländischer Zeugnisse bzw. Diplome, so wird vom Referat für Gesundheit und Umwelt eine gutachtliche Stellungnahme von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn eingeholt.)

e) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O)

(Das Führungszeugnis ist beim Kreisverwaltungsreferat oder in Ihrem örtlich zuständigen Bürgerbüro zu beantragen und wird von dort innerhalb von ca. vier Wochen direkt an RGU-S-KVA geleitet. Bei Antragsstellung darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein; der Beleg über die Beantragung ist dem RGU-S-KVA am Tag der Anmeldung vorzulegen.)

f) Gesundheitszeugnis, aus dem hervorgeht, dass Ihnen nicht in gesundheitlicher Hinsicht die für die Ausübung des Heilpraktikerberufes erforderliche Eignung fehlt.

(Das Gesundheitszeugnis kann jeder niedergelassene Arzt – Ausnahme Zahnarzt – ausstellen. Es ist das **Formblatt** des RGU zu verwenden; die Untersuchung darf bei Antragsstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen.)

g) Nicht EU-Staatsangehörige haben eine gültige Aufenthalts- wie auch Arbeitserlaubnis nachzuweisen.

(Ist die/der ausländische Antragstellerin/Antragsteller nicht berechtigt, im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, kann die Heilpraktikererlaubnis versagt werden, da ein berechtigtes Interesse an deren Ausstellung fehlt.)

**Alle einzureichenden Unterlagen sind im Original und einer Kopie bzw. einer beglaubigten Kopie vorzulegen !
Bitte keine Originale per Post einreichen !**

- Kosten

Die Kosten errechnen sich wie folgt:

Bearbeitungs- und Bescheidgebühr	120,00 €
Gebühr für die Kenntnisüberprüfung	100,00 €
Gebühr für Postzustellungsauftrag	2,19 €

Die Bearbeitungsgebühr bei Antragsrücknahme beträgt 50,00 €;

2.2 Überprüfungsverfahren

- Einladung zur Differenzprüfung

Nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen erhält die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitteilung darüber, sich mit der überprüfenden Ärztin/dem überprüfenden Arzt der Fachbehörde Gesundheitsamt zur Terminabsprache in Verbindung zu setzen.

- Überprüfungstermine

Die jeweiligen Termine zur Differenzprüfung werden individuell vereinbart. Dieses Gespräch dauert ca. 30 Minuten.

- Inhalt der Überprüfung

Die für Bayern geltenden nachstehenden Ausführungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit laut Bekanntmachung vom 05.08.1994 lauten in Bezug auf Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinne des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung oder das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte nachweisen wie folgt:

„(Hier) erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf ... **Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde**. Die Überprüfung ist in Form eines Gesprächs zwischen der antragstellenden Person und einer Ärztin/einem Arzt des Gesundheitsamtes vorzunehmen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob die antragstellende Person **die deutsche Sprache hinreichend beherrscht**.“

2.3 Ergebnismitteilung

Nach **Bestehen** der Differenzprüfung kann der Prüfling nach ca. zwei Wochen mit dem Erhalt des Erlaubnisbescheides rechnen.

Wurde die Überprüfung **nicht bestanden**, so erhält der Prüfling einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

Das Ergebnis wird bereits im Anschluss an die Differenzprüfung bekannt gegeben.

- Schmuckurkunde

Gegen eine Gebühr in Höhe von insgesamt 30 € ist eine Schmuckurkunde zusätzlich zum Erlaubnisbescheid bei RGU-S-KVA erhältlich. Diese ist formlos schriftlich zu beantragen unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Prüfungsjahr und Abgabe der Einverständniserklärung über die Gebühren in Höhe von 30 €.

3. Niederlassung im Stadtgebiet München

Die tatsächliche selbständige Berufsausübung bzw. Praxiseröffnung ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-HU-IHM (Bayerstr. 28 a, Zi. 2041, Tel. 233 4 78 65), spätestens am Tag der Eröffnung bzw. Aufnahme der Tätigkeit zu melden (Art. 12 Abs. 2 GDVG).

Wer der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 GDVG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden.

Über Abrechnungsmodalitäten wie z.B. mit Krankenkassen etc. kann seitens des RGU keine Auskunft erteilt werden.

4. Rechtsgrundlagen

- ➔ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) i.V.m. (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Heilpraktikergesetz (HeilprG) vom 17.02.1939 (BGBl III 2122-2) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ 1. Durchführungsverordnung zum HeilprG (1. DV HeilprG) vom 18.02.1939 (BGBl III 2122-2-1) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24.07.2003 (BayRS 2120-1-UG) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Rechtsbehelf bei Ablehnung
Widerspruchsverfahren

Hinweise:

Aufgrund der eingeschränkten Behandlungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland benötigt jede Person, die nicht Arzt ist und die Heilkunde ausüben will, eine Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 HeilprG).

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 HeilprG).

Hierbei müssen aber nicht alle vorgenannten Begriffsmerkmale erfüllt sein, es genügt teilweise bereits ein einzelnes Faktum, z.B. Feststellung von Krankheiten; auch ist es nicht von Bedeutung, welche Heilmethodik, z.B. Schulmedizin, Naturheilverfahren oder Psychotherapie, angewandt wird.

Der Begriff „sittliche Zuverlässigkeit“ ist im Zusammenhang mit der Berufsausübung zu sehen. Sie stellt eine persönliche Eigenschaft dar, die einen Maßstab für die künftige ordnungsgemäße Berufsausübung bietet. Ob die/der Bewerberin/ Bewerber das Fehlen dieser Eigenschaft zu vertreten hat, ist unerheblich. Dies bedeutet, dass nicht nur schwere sittliche oder strafrechtliche Verfehlungen zur Ablehnung führen können, sondern auch leichte Fehler und Verstöße, die für sich alleine zu keiner Unzuverlässigkeit führen würden, bei Häufung aber den Schluss zulassen können, dass die/der Bewerberin/Bewerber nicht die Gewähr für eine künftig ordnungsgemäße Berufsausübung bietet.

Allein das Fehlen strafrechtlicher Verurteilungen beweist nicht die sittliche Zuverlässigkeit. Bei der Antragsstellung hat die/der Bewerberin/Bewerber eine Erklärung abzugeben, ob gegen sie/ihn derzeit ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Die Amtssprache ist deutsch (Art. 23 Abs. 1 BayVwVfG). Hieraus und aus der Tatsache, dass das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wie vorstehend ausgeführt den Nachweis einer „hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache“ als integralen Bestandteil der Überprüfung festgelegt hat, folgt, dass grundsätzlich keinerlei sprachliche Hilfsmittel (Wörterbücher u. ä.) zur Überprüfung zugelassen sind. Dies gilt insbesondere auch für Bewerberinnen/Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache.

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis sind die unteren Verwaltungsbehörden (= Kreisverwaltungsbehörden), also die Landratsämter als auch die kreisfreien Städte wie die Landeshauptstadt München – hier: Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet RGU-S-KVA (§ 3 Abs.1 1. DV HeilprG); die örtliche Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei der Behörde, in deren Bezirk die/der Bewerberin/Bewerber die Heilpraktikertätigkeit **erstmalig** ausüben möchte (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG). Sie versichern auf dem Antrag, dass der Ort Ihrer erstmaligen Heilpraktikertätigkeit das Stadtgebiet München sein soll. Die einmal erteilte Erlaubnis gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Sie berechtigt grundsätzlich zur Ausübung des Heilpraktikerberufes, eine gesonderte Niederlassungserlaubnis ist nicht notwendig.

Das Heilpraktikergesetz und die hierfür ergangenen Durchführungsverordnungen sind Bundesrecht. Daraus resultierend gelten die Erlaubnisvoraussetzungen grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Von Bundesland zu Bundesland können aber die geforderten Nachweise, die Kosten und insbesondere auch die Kenntnisüberprüfungen verschieden sein.